

Vernehmlassungsversion

Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz)

Änderung vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –

Geändert: 575

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom,

beschliesst.

I.

Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz) vom 4. November 2013¹ (Stand 18. Mai 2014) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Es bestehen zwei Formen von Ausbildungsbeiträgen:

c. *aufgehoben*

§ 8 Abs. 2

² Ausserdem haben stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Luzern:

b^{bis}. *(neu)* volljährige Personen mit Bürgerrecht eines Staates, der nicht Mitglied der EU oder der EFTA ist, mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Luzern, deren Eltern im Ausland Wohnsitz haben oder die verwaist sind,

§ 16 Abs. 5 (neu)

⁵ In begründeten Ausnahmefällen kann die Gewährung von Darlehen mit Auflagen verbunden oder verweigert werden.

¹ SRL Nr. [575](#)

Titel nach § 16

3.2 (aufgehoben)

§ 17

aufgehoben

§ 18 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (aufgehoben), **Abs. 4** (aufgehoben)

² Sie werden für das jeweilige Ausbildungsjahr bemessen. Die Bemessung richtet sich nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der Verfügung.

³ aufgehoben

⁴ aufgehoben

§ 19 Abs. 2

² Der Regierungsrat regelt die Berechnung nach folgenden Grundsätzen:

c^{bis}. (neu) Auf eine Anrechnung der zumutbaren Elternleistung wird teilweise verzichtet, wenn die Person in Ausbildung das 25. Altersjahr vollendet und eine berufsbe-fähigende Ausbildung abgeschlossen hat sowie vor Beginn der neuen Ausbildung während mindestens zwei Jahren finanziell unabhängig und nicht gleichzeitig in Ausbildung war.

c^{ter}. (neu) Auf eine Anrechnung der zumutbaren Elternleistung wird vollständig ver-zichtet, wenn die Person in Ausbildung das 25. Altersjahr vollendet hat und eine Aus- oder Weiterbildung gemäss § 14 Abs. 3 absolviert.

§ 20 Abs. 1 (geändert), **Abs. 5** (geändert)

¹ Für die Berechnung der zumutbaren Eigenleistung und der zumutbaren Fremdleistun-gen sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse festzustellen, in der Regel auf-grund der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung.

⁵ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung. Er legt insbesondere die zuläs-sigen Abzüge und Freibeträge beim Einkommen und Vermögen fest. Er erlässt ausser-dem Ansätze für die anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten, wobei er pauschale Ansätze festlegen kann.

§ 28a (neu)

Übergangsbestimmung zur Änderungen vom

¹ Das Gesetz ist auf alle Gesuche anzuwenden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht entschieden sind. Im Zeitpunkt der Änderung hängige Rechtsmittelverfahren wer-den nach dem bisherigen Recht entschieden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Juni 2027 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber: